

LKP Aktuell

Mandanteninformation Dezember 2008

Erbschaftsteuer

Das neue Recht: Kein Meisterstück der Gesetzgebung

Im Januar 2007 hat das Bundesverfassungsgericht das derzeit geltende Erbschaftsteuerrecht für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber bis Ende 2008 Zeit gegeben, ein neues Gesetz zu erlassen.

Nach fast zwei Jahren Vorbereitungszeit hat der Bundestag am 27.11. das neue Erbschaftsteuerrecht verabschiedet. Kurz zuvor hatte sich die Koalition auf wesentliche Änderungen geeinigt:

Die bisherigen **Verschonungsregelungen beim Betriebsvermögen** sollen durch zwei alternative Modelle ersetzt werden (Option 1: 85 % des Betriebsvermögens bleiben steuerfrei, falls die Lohnsumme in den ersten sieben Jahre mindestens das 6,5 fache der Lohnsumme des Übergabjahres erreicht. Option 2: ein vollständiger Steuererlass wird gewährt, wenn die Lohnsumme zehn Jahre lang unverändert geblieben oder angestiegen ist).

Wohl der CSU zu verdanken ist eine Neuregelung, die das ererbte **selbstgenutzte Wohneigentum** dann steuerfrei stellt, wenn der Erbe dieses noch mindestens zehn Jahre bewohnt (gilt jedoch nur für Ein- oder Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen).

Sollte die Witwe erben, so gibt es bzgl. des Wohneigentums keine Größenbeschränkung. Sollten Kinder erben, so darf die Wohnung nicht größer als 200 m² sein. Hintergrund dieser Differenzierung mag sein, dass man offensichtlich der in der Regel alleinlebenden Witwe einen deutlich größeren Wohnflächenbedarf zubilligt als dem Sohn oder der Tochter mit der eigenen Familie.

Der gefundene Kompromiss ist in sich widersprüchlich und enthält **komplizierte und streitanfällige Regelungen**. Hinzukommt, dass die Neuregelungen **sehr verwaltungsintensiv** sein werden, da jede Übertragung von Betriebsvermögen sowie jede Vererbung von selbstgenutzten Wohneigentum seitens der Finanzverwaltung bis zu zehn Jahre nachverfolgt werden muss. Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesrat diesem Gesetz zustimmen und ob das neue Recht später vor den Finanzgerichten und dem Bundesverfassungsgericht Bestand haben wird.

Bau und Handwerk

Forderungssicherungsgesetz tritt zum 01.01.2009 in Kraft

Im Juni 2006 informierten wir in unserem LKP *Aktuell* darüber, dass der Bundestag ein Gesetz berät, welches es Handwerkern erleichtern soll, an den ihnen zustehenden

Werklohn zu gelangen. Fast drei Jahre später ist es nun soweit: Zum Jahresanfang 2009 tritt das sog. Forderungssicherungsgesetz in Kraft.

Durch die Neuregelungen soll der Auftragnehmer einen besser durchsetzbaren Anspruch auf Abschlagszahlungen erhalten und die rechtliche Position von Subunternehmern gestärkt werden. Das Recht des Auftraggebers, bei Mängeln einen Teil der Vergütung zurückzuhalten, wird auf das Doppelte der Mängelbeseitigungskosten begrenzt. Erstmals wird dem Handwerker auch ein einklagbarer Anspruch auf Stellung einer Sicherheit für den Vergütungsanspruch eingeräumt. Darüber hinaus wird zukünftig die Abrechnung eines gekündigten Bauvertrages erleichtert.

Nachdem sich in der Vergangenheit alle gesetzlichen Neuregelungen zugunsten von Handwerkern und Bauunternehmern in der Praxis als unbrauchbar herausgestellt haben, bleibt abzuwarten, ob das Forderungssicherungsgesetz nun den gewünschten Erfolg bringen wird.

Personalwesen

Abschaffung der Lohnsteuerkarten ab 2011

Das Jahressteuergesetz 2008 sieht vor, dass ab 2011 die Arbeitnehmer keine Lohnsteuerkarten mehr vorlegen müssen, da die Arbeitgeber

ab dann alle für die Lohnabrechnung relevanten steuerlichen Daten ihrer Arbeitnehmer direkt online beim Bundeszentralamt für Finanzen abrufen müssen. Die Arbeitgeber benötigen für diesen Abruf unter anderem die Steueridentifikationsnummer des Arbeitnehmers. Aus diesem Grund sollten bereits jetzt die **Steuer-ID-Nummern aller Arbeitnehmer** in den Lohnprogrammen hinterlegt werden.

Steuerliche Behandlung von Arbeitgeberdarlehen

Bei Darlehen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern gewähren, stellt sich oftmals die Frage, ob ein steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt, da keine Verzinsung oder ein zu geringer Zinssatz vereinbart wurde.

Hierzu hat die Finanzverwaltung im Oktober 2008 ausführlich Stellung genommen: Einleitend wird klarstellend geregelt, dass Lohnvorschüsse oder auch Reisekostenvorschüsse nicht als „Arbeitgeberdarlehen“ zu behandeln sind.

Ein steuerpflichtiger Zinsvorteil des Arbeitnehmers liegt immer dann vor, wenn der **vereinbarte Zins unter dem marktüblichen Zinssatz liegt** (abzustellen ist sowohl auf die Banken vor Ort als auch auf Direktbanken im Internet). Da die Finanzverwaltung insoweit wohl ein Nachweisproblem sieht, wird auch anerkannt, dass alternativ der von der Bundesbank zuletzt veröffentlichte Effektivzinssatz herangezogen werden kann (auf welchen nochmals ein Abschlag von 4 % vorgenommen werden darf).

Ergibt sich bei dieser Betrachtung ein Zinsvorteil des Arbeitnehmers,

so unterbleibt eine Lohnversteuerung in den Fällen, in denen das Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums weniger als 2.600 € betragen hat. Diese **Verwaltungspraxis der 2.600 € Freigrenze** sollte eigentlich 2008 abgeschafft werden; nun hat man sich offensichtlich doch anders entschieden.

Liegt die Restdarlehenssumme über 2.600 €, so ist der Zinsvorteil dann lohnsteuerpflichtig, wenn aufgrund des Zinsvorteils die **allgemeinen Sachbezugsfreigrenze von monatlich 44 €** überschritten ist.

Kindergeld und -freibetrag Arbeitslosigkeit volljähriger Kinder

Eltern haben Anspruch auf Kindergeld bzw. den Ansatz eines Kinderfreibetrages auch für volljährige Kinder

- **bis zu deren 21. Geburtstag, wenn das Kind arbeitslos oder arbeitsuchend ist bzw.**
- **bis zu deren 25. Geburtstag, wenn sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet bzw. eine solche mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann.**

Der Bundesfinanzhof hat in aktuellen Urteilen darauf hingewiesen, dass die Eltern nachweispflichtig sind, dass diese Sachverhalte vorliegen. So muss anhand von Bewerbungen oder Absagen nachgewiesen werden, dass sich das Kind ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht hat. Auch muss das Kind bei der Arbeitsagentur als „ausbildungsplatzsuchend“ registriert sein.

Gleiches gilt für arbeitslose Kinder, welche bei der Bundesagentur als „arbeitsuchend“ gemeldet sein müssen. Zu beachten ist, dass die Meldung als „arbeitsuchend“ bei der Bundesagentur für Arbeit alle drei Monate erneuert werden muss. Der Bundesfinanzhof hat aktuell entschieden, dass der Kindergeldanspruch entfällt, sofern die Folgemeldung unterbleibt ist.

Gesundheitsreform Krankengeld für freiwillig versicherte Selbständige entfällt

Selbständige, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, verlieren ab 2009 den Anspruch auf Krankengeld bei längeren Krankheiten.

Dies ist eine Folge der 2009 in Kraft tretenden Gesundheitsreform, welche das Krankengeld nicht mehr zum Grundschutz der freiwillig versicherten Selbständigen zählt.

Die gesetzlichen Kassen bieten daher Wahltarife an, um diese Lücke zu decken. Alternativ kann auch ein Krankengeld bei einem privaten Anbieter abgesichert werden.

Weihnachten 2008
Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Mitarbeitern eine schöne Weihnachtszeit und für das kommende Jahr alles Gute, Gesundheit und Erfolg.
Für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr bedanken wir uns sehr herzlich.